

## **Hinweise für die Anfertigung juristischer Gutachten, insbesondere im Rahmen einer Hausarbeit**

### **A. Herangehensweise**

- Lesen Sie den Sachverhalt sorgfältig und beachten Sie den Bearbeitervermerk!
  - In der Regel gilt: Jedes Wort im Sachverhalt ist relevant für die Lösung.
  - Unterscheiden Sie sorgfältig zwischen echten Sachverhaltsangaben (z. B. „K erklärt gegenüber V, er fühle sich an den Vertrag nicht mehr gebunden“) und rechtlichen Angaben im Sachverhalt (z. B. „K und V schließen einen Kaufvertrag“)! Erstere bedürfen erst der Übersetzung in die passende juristische Kategorie, z. B. Widerruf, Rücktritts- oder Anfechtungserklärung. Hierfür ist meistens Auslegung erforderlich (§§ 133, 157 BGB). Rechtliche Angaben dürfen und müssen der Lösung hingegen zugrunde gelegt werden.
- Suchen Sie nach (möglichen) rechtlichen Probleme („brainstorming“) und identifizieren Sie Schwerpunkte!
- Erstellen Sie eine Lösungsskizze bzw. Gliederung!
- Wenn der Sachverhalt eine Abwandlung enthält, sind in aller Regel auch abweichende rechtliche Ausführungen gefragt.
- Beginnen Sie die Recherche mit der Lektüre kürzerer Lehrbücher oder Kommentare, z. B. mit Schulze u. a., NomosHK-BGB; Grüneberg (vormals Palandt) etc.! Vertiefen Sie erst in einem zweiten Schritt anhand großer Lehrbücher und umfangreicher Kommentare etc. (siehe unten)!

### **B. Falllösung**

- Prüfen Sie nur, was gefragt ist!
- Gliedern Sie Ansprüche innerhalb einer Rechtsbeziehung möglichst nach folgendem Schema:
  - Vertragliche Ansprüche (z. B. § 433 I, § 280 I),
  - Vertragsähnliche Ansprüche (z. B. c.i.c., GoA),
  - Dingliche Ansprüche (z. B. § 985 BGB),
  - Deliktische Ansprüche (z. B. § 823 I BGB),
  - Bereicherungsrechtliche Ansprüche (z. B. § 812 I 1 Alt. 1 BGB)!
- Gliedern Sie die Prüfung des einzelnen Anspruchs folgendermaßen: (1) Entstehen des Anspruchs (einschließlich rechtsverhindernder Einwendungen wie Nichtigkeit z. B. wegen Formmangels, mangelnder Geschäftsfähigkeit oder

Sittenwidrigkeit), (2) Erlöschen (z. B. Erfüllung, § 362 BGB), (3) Durchsetzbarkeit (z. B. Verjährung)!

- Bearbeiten Sie den Fall sachverhaltsnah! Vermeiden Sie lehrbuchartige Ausführungen ohne konkreten Bezug zum Fall! Vergessen Sie die Subsumtion nicht! Zitieren Sie Normen präzise (z. B. § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB oder § 122 Abs. 1 Alt. 2 BGB)! Benennen Sie den Inhalt des geprüften Anspruchs präzise (z. B. „Möglicherweise steht G gegen S ein Anspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB auf Wiedereinräumung des Besitzes und Rückübertragung des Eigentums an dem Fahrrad zu.“)!
- Seien Sie konsistent! Wenn Sie in Frage 1 von der Wirksamkeit eines Vertrages ausgehen, dürfen Sie bei unverändertem Sachverhalt in Frage 2 denselben Vertrag nicht als unwirksam betrachten. Vermeiden Sie Wertungswidersprüche zwischen den verschiedenen Teilen der Falllösung!

### **C. Juristische Streitigkeiten**

- Werden zu einem juristischen Problem mehrere Meinungen vertreten, gilt in der Regel Folgendes: (1) Geben Sie die verschiedenen Ansichten wieder! (2) Subsumieren Sie den Sachverhalt unter die verschiedenen Ansätze! (3) Falls erforderlich: Entscheiden Sie den Streit auf der Grundlage einer Diskussion der vorgetragenen Argumente! Im Einzelnen:
  - Einer Streitentscheidung bedarf es nur, wenn die genannten Ansichten zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen; ansonsten kann man und sollte man die Frage offenlassen („alle Ansichten kommen zum selben Ergebnis, einer Entscheidung des Streits bedarf es daher vorliegend nicht.“).
  - Für die Streitentscheidung müssen Sie nach Argumenten suchen und diese darstellen und abwägen. Der Hinweis auf die Position der „herrschenden Meinung“ oder des „BGH“ ersetzt keine Begründung. Er ist insbesondere in Klausuren gänzlich entbehrlich.
  - Machen Sie sich jedenfalls die zentralen Argumente der Sie überzeugenden Ansicht zu eigen. (Bsp.: „Die Differenzierung der herrschenden Meinung überzeugt, weil...“)

### **D. Darstellung**

- Plagiate (wörtliches Abschreiben ohne Angabe der Quelle) sind unbedingt zu vermeiden! Auch das wörtliche Zitat (in Anführungszeichen und mit Quellenangabe) ist in rechtswissenschaftlichen Arbeiten nur ausnahmsweise angezeigt.
- Vermeiden Sie Kraftausdrücke wie „abwegig ist die Ansicht von *Medicus*, wonach...“!
- Gliedern Sie sorgfältig und – jedenfalls in der Hausarbeit – mit Überschriften! In der Hausarbeit gilt: Die Gliederung sollte sich aus einem Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen ergeben. Eine verwendete Gliederungsebene besteht immer aus mindestens zwei Gliederungspunkten.

- Verwenden Sie nur gebräuchliche Abkürzungen! Das Erstellen eines Abkürzungsverzeichnisses ist in diesem Fall entbehrlich.

## E. Literatur

- Beschränken Sie Ihre Recherche nicht auf die gängigen Lehrbücher! Konsultieren Sie neben den großen Lehrbüchern (z. B. *Flume*, *Enneccerus/Nipperdey* oder *Larenz/Canaris*) insbesondere auch Kommentare (z. B. Staudinger, Münchener Kommentar, Soergel), Monographien, Beiträge in Festschriften sowie die gängigen juristischen Zeitschriften insbesondere mit zivilrechtlichem Schwerpunkt (z. B. NJW, JZ, JuS, Jura, AcP, ZfPW, u.v.m.).
- Berücksichtigen Sie stets auch die Rechtsprechung!
- Hüten Sie sich vor Blindzitat, vertrauen Sie nicht auf die Nachweise anderer!
- Vermeiden Sie Zitate aus Skripten!
- Einen ersten Überblick vermittelt Ihnen eine Recherche in den Datenbanken Beck-Online (z. B. Kommentare wie Müko-BGB, BeckOGK-BGB, BeckOK-BGB, HK-BGB, Jauernig; Zeitschriften wie NJW etc.) und juris (gesamte Rechtsprechung des BGH und vieler Obergerichte, Staudinger).

## F. Verwendung der Literatur

- Bitte geben Sie die Fundstellen in den Fußnoten und im Literaturverzeichnis (alphabetische Ordnung, lieber keine Trennung nach Literaturgattung wie Kommentare, Monographien Aufsätze o. ä.) sorgfältig an!

Beispiele (Literaturverzeichnis):

- *Metzger, Axel*, Vorteilsausgleichung in Leistungsketten - Verlagerung oder Wegfall des Schadens?, JZ 2008, 498 (= *Autor*, Titel des Beitrags, Zeitschriftentitel in Kurzform und Jahrgang, Anfangsseite).
- *Faust, Florian*, Der Schutz vor reinen Vermögensschäden - illustriert am Beispiel der Expertenhaftung, in: AcP 210 (2010), 555 (wie oben, bei Archivzeitschriften wie vorliegend allerdings zusätzlich Bandnummer, Jahrgang dann eingeklammert).
- *Fleischer, Holger*, Vorvertragliche Pflichten im Schnittfeld von Schuldrechtsreform und Gemeinschaftsprivatrecht - dargestellt am Beispiel der Informationspflichten, in: Reiner Schulze/Hans Schulte-Nölke (Hrsg.), Die Schuldrechtsreform vor dem Hintergrund des Gemeinschaftsrechts, Tübingen: Mohr Siebeck 2001, 243 (= *Autor*, Beitragstitel, Namen der Herausgeber des Sammelbandes mit entsprechendem Klammerzusatz, Titel des Sammelbandes, Verlagsort, optional: Verlagsname, Erscheinungsjahr, Anfangsseite).
- *Flume, Werner*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts. Zweiter Band: Das Rechtsgeschäft, 4. Auflage, Berlin, Heidelberg, New York: Springer 1992 (= *Autor*, Buchtitel, Auflage, Verlagsort, optional: Verlagsname, Erscheinungsjahr).
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1: Allgemeiner Teil, hrsg. von Franz Jürgen Säcker und Roland Rixecker, 6.

Auflage, München: C.H. Beck 2012 (Name des Kommentars, Bandnummer und -name, Herausgeber, Auflage, Verlagsort, ggf. Verlagsname, Erscheinungsjahr)

- *Grüneberg, Christian*, Bürgerliches Gesetzbuch: mit Nebengesetzen, 81. Auflage, München: C.H. Beck 2022 (Namensgeber, Bezeichnung des Kommentars, Auflage, Verlagsort, ggf. Verlagsname, Erscheinungsjahr) [Hinweis: Der berühmte Kurzkomentar nannte sich bis zur 80. Auflage im Jahr 2021 nach seinem Begründer „Palandt“, dem ehemaligen Präsidenten des Reichsprüfungsamtes (ab 1934). Das Werk hat keinen eigentlichen Herausgeber, es wird vielmehr von einem Autorenkollektiv verantwortet.]

Beispiele (Fußnoten):

- *Faust*, AcP 210 (2010), 555, 559 (= *Autor*, Zeitschriftentitel in Kurzform und Jahrgang, Anfangsseite, Seite der konkreten Bezugnahme)
- *Bitter/Rauhut*, JuS 2009, 289, 297 f. (s. o.)
- *Flume*, AT II, § 35 I 4 (S. 647). (= *Autor*, Kurztitel des Buches, Fundstelle, ggf. konkrete Seitenzahl in Klammern)
- MünchKommBGB/*Busche*, 2021, § 153 Rn. 3. (= Kommentar, Erscheinungsjahr, *Bearbeiter*, einschlägige Norm, Randnummer) –
- Tipp: Oftmals finden Sie auf den ersten Seiten eines Kommentars oder Handbuchs einen Zitiervorschlag!

## G. Nachweise auf die Rechtsprechung

- Rechtsprechung gehört nicht in das Literaturverzeichnis. Auch ein eigenes Entscheidungsverzeichnis wird in Hausarbeiten nicht benötigt.
- In den Fußnoten sind mindestens der Gerichtsname und die Fundstelle, vorzugsweise die amtliche Sammlung BGHZ oder eine verbreitete Zeitschrift wie z. B. NJW oder JZ, die Anfangsseitenzahl und die in Bezug genommene Stelle anzugeben.

Beispiele:

- BGHZ 48, 118, 123 (= Gericht, Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen, Bandnummer, Anfangsseite, zitierte Seite)
- BGH, NJW 1974, 1503 (= Gericht, Zeitschrift in Kurzform, Anfangsseite, zitierte Seite)
- OLG Hamburg, VersR 2001, 1430.

Die Angabe des Entscheidungsdatums, der Art der erlassenen Entscheidung (Urteil oder Beschluss) oder gar des Aktenzeichens hilft Verwechslungen zu vermeiden, die Entscheidung zeitlich und verfahrensrechtlich einzuordnen und sie dem entscheidenden Senat des BGH oder OLG zuzuordnen. Diese Angaben sind in einer Hausarbeit aber entbehrlich.

Beispiele:

- BGH, Beschl. v. 14.1.2009 - VIII ZR 70/08, NJW 2009, 1660 (= Gericht, Entscheidungsart, Datum, Aktenzeichen, Fundstelle).
- BGH, 14.1.2009 - VIII ZR 70/08, NJW 2009, 1660.
- BGH, 14.1.2009, NJW 2009, 1660.

## H. Formalia

- Grundsätzlich sind die jeweiligen formalen Anforderungen des Aufgabenstellers unbedingt zu beachten.
- Üblich sind folgende Vorgaben:
  - Umfang des Gutachtens: max. 25 einseitig beschriebene DinA4-Seiten.
  - Schriftart des Gesamtdokuments: Times New Roman, normale Laufweite
  - Fließtext: Schriftgröße 12 bei 1,5-fachem Zeilenabstand
  - Fußnoten: Schriftgröße 10 bei 1-fachem Zeilenabstand
  - 7 cm Korrekturrand (2 cm links und 5 rechts)
- Aufbau der Hausarbeit: Titelblatt, Sachverhalt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis, Juristisches Gutachten.
- Die Hausarbeit endet mit der vom Verfasser unterzeichneten Erklärung, wonach er die vorliegende Arbeit eigenständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und Textpassagen, die wörtlich oder dem Sinne nach auf Publikationen anderer Autoren beruhen, als solche kenntlich gemacht hat.

## I. Ergänzende Hinweise zu den Bewertungskriterien

- Zentrales Bewertungskriterium ist der Inhalt der Arbeit: Vollständigkeit, strukturiertes Vorgehen, angemessene Schwerpunktsetzung.
- Davon abgesehen können zu Punkteabzug führen: Fehlende Beherrschung des Gutachtenstils; fehlende Auseinandersetzung mit Literatur und Rechtsprechung oder Fehlen entsprechender Nachweise in den Fußnoten; Verstöße gegen die Seitenzahlbegrenzung und sonstige formale Vorgaben; eine sehr unsorgfältige Präsentation der Lösung (Orthographie, Kommasetzung, Syntax, Stil, fehlende oder inkohärente Gliederung etc.) und des Literaturverzeichnisses.

Würzburg, im Februar 2022